

# **Pflichtenheft für die Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)**

vom 28. Oktober 2021

---

## Inhaltsverzeichnis

---

Inhaltsverzeichnis	1	
Art. 1	Ziel und Zweck der Kommission	2
Art. 2	Organisation	2
Art. 3	Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	3
Art. 4	Aufgaben der Kommission	3
Art. 5	Inkrafttreten	4
Anhang		5

Der Gemeinderat Buchrain erlässt gestützt auf Art. 52 Abs. 3 der Organisationsverordnung Buchrain (OV) folgendes Pflichtenheft.

## **Art. 1 Ziel und Zweck der Kommission**

### **Allgemein / Grundlagen**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung und die Organisationsverordnung der Gemeinde Buchrain bilden die Grundlage für die Gesundheits- und Sozialkommission. Die wichtigsten Punkte aus der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung der Gemeinde Buchrain sind im Anhang umschrieben. Das vorliegende Pflichtenheft regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK).
- <sup>2</sup> Dieses Pflichtenheft definiert die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortlichkeit der GSK sowie die Zusammenarbeit mit der Verwaltung.
- <sup>3</sup> Die Kommission stärkt das Bewusstsein und die Sensibilisierung der Bevölkerung von Buchrain in den Themen Gesundheit und Soziales.
- <sup>4</sup> Sie soll die Wirksamkeit der in diesen Themen organisierten Institutionen und Vereine erhöhen

### **Zweck**

- <sup>5</sup> Die Gesundheits- und Sozialkommission berät den Gemeinderat in den Bereichen Gesundheit und Soziales in strategischen Fragen um
  - a) Themen und Herausforderungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales zu identifizieren
  - b) Handlungsschwerpunkte vorzuschlagen
  - c) die Bedeutung sozialer und gesundheitlicher Herausforderungen und Entwicklungen bei der Planung und Realisierung von Gemeindeaufgaben zu berücksichtigen
  - d) die Koordination von Tätigkeiten im Sozial- und Gesundheitsbereich zu fördern
  - e) das Bewusstsein für soziale und gesundheitliche Fragen in der Öffentlichkeit zu stärken
- <sup>6</sup> Mit dem Einsatz der Kommission stellt der Gemeinderat sicher, dass die Bedürfnisse und Interessen der Bevölkerung und der Anspruchsgruppen bestmöglich berücksichtigt und aufeinander abgestimmt werden.

## **Art. 2 Organisation**

- <sup>1</sup> Die Kommission besteht aus 8 bis 10 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Das Präsidium führt die Sitzungen und vertritt die Kommission nach aussen.
- <sup>3</sup> Sie wählt aus ihren gewählten Mitgliedern eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
- <sup>4</sup> Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selber.
- <sup>5</sup> Die Abteilungsleitung Soziales sowie bei Bedarf internen und externen Fachpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.
- <sup>6</sup> In der Regel finden pro Jahr zwischen 4 bis 6 Sitzungen statt.

- <sup>7</sup> Zwei Wochen vor der nächsten Sitzung wird die Traktandenliste durch das Präsidium mit der Ressortleitung Soziales festgelegt.
- <sup>8</sup> Die Sitzungen werden vom Präsidium, der Ressortleitung Soziales und von der Verwaltung vorbereitet und die Kommission durch die Verwaltung dazu eingeladen.
- <sup>9</sup> Die Sitzungstermine für das folgende Jahr legt das Präsidium in Absprache mit der Kommission im November fest.
- <sup>10</sup> Es wird ein Beschlussprotokoll zuhanden der Kommissionsmitglieder und des Gemeinderates geführt.
- <sup>11</sup> Ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit führt die Kommission über die Anzahl und den Verbleib der Kommissions-Mitglieder Gespräche. Sie überprüft den Inhalt vom Pflichtenheft und erstattet Rückmeldung an den Gemeinderat.

---

### **Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat**

- <sup>1</sup> Die Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
- <sup>2</sup> Die Kommission hat keine eigenen Entscheidungsbefugnisse.
- <sup>3</sup> Die Kommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch den Sozialvorsteher sowie durch das für jede Sitzung zu erstellendem Protokoll.
- <sup>4</sup> Anträge an den Gemeinderat sind via Sitzungsprotokoll und der Ressortleitung Soziales zu stellen. Das Präsidium wird über die Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

---

### **Art. 4 Aufgaben der Kommission**

- <sup>1</sup> Die Kommission nimmt zu gesellschaftspolitischen Fragen unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Alter, Jugend, Familie Stellung und klärt den diesbezüglichen gemeindlichen Handlungsbedarf ab. Zum Beispiel:
  - Erarbeiten von Konzepten im Sozial- und Gesundheitsbereich
  - Anregungen für Gesundheits- und Sozialprävention
  - Allfällige Erarbeitung von Vernehmlassungen zuhanden des Gemeinderates
  - Förderung partizipativer Anliegen und Modelle, so dass alle Altersgruppen in der Gemeinde mehr Mitsprachemöglichkeiten erhalten
  - Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde, insbesondere im Bereich Gesellschaft, Soziales, Alter und Gesundheit
  - Integration und Migrationsthemen
  - Freiwilligenarbeit
  - Des Weiteren kann der Gemeinderat der Kommission weitere Aufgaben übertragen

- <sup>2</sup> Zu diesem Zweck werden zu Beginn einer Legislatur der Stand und allfälliger Entwicklungsbedarf festgehalten und ein grober Plan für die Legislatur erstellt. Hierfür sind die Legislaturziele des Gemeinderates zu berücksichtigen. Zu Beginn jedes Jahres wird ein detailliertes Jahresprogramm ausgearbeitet. An jeder Sitzung werden die geplanten Themen sowie neue aktuelle Themen diskutiert.
- <sup>3</sup> Zuhanden des Gemeinderates ist jährlicher Bericht über die Tätigkeiten zu erstellen
- <sup>4</sup> Die Vernetzung mit anderen Kommissionen der Gemeinde Buchrain ist möglich.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat entscheidet in allen Fällen, welche nicht in der Aufgaben- und Kompetenzregelung umschrieben sind

### **Controlling**

- <sup>6</sup> Die Kommission überprüft regelmässig ihre Tätigkeit auf deren Wirksamkeit. Die begleiteten Projekte werden dazu punktuell nach deren Abschluss traktandiert und das Resultat mit den gesteckten Zielen verglichen. Bei Bedarf werden Verbesserungsmaßnahmen im Verfahren oder bei den zugrundeliegenden Instrumenten geprüft.

---

## **Art. 5 Inkrafttreten**

Dieses Pflichtenheft tritt per 01. November 2021 in Kraft.

Buchrain, 28. Oktober 2021

### **Gemeinde Buchrain**

#### **Namens des Gemeinderates**

*sig.*

Ivo Egger

Gemeindepräsident

*sig.*

Philipp Schärli

Gemeindeschreiber

## Anhang

### Gemeindeordnung

#### Art. 37 Weitere Kommissionen

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

### Organisationsverordnung

#### Art. 2 Amtsgeheimnis / Geschenkkannahmeverbot

- <sup>1</sup> Die Gemeinderatsmitglieder, die Mitarbeiter und die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen und die nach ihrer Natur geheim zu halten sind, zu schweigen.
- <sup>2</sup> Die Schweigepflicht gilt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. nach dem Ausscheiden aus Amt oder Funktion.
- <sup>3</sup> Behörden-, Kommissionsmitglieder wie Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, wenn es im Hinblick auf die dienstliche Stellung erfolgt.

#### Art. 3 Ausstand

- <sup>1</sup> Wenn eine der Voraussetzungen gemäss § 37 des Gemeindegesetzes (GG) erfüllt ist, haben die Gemeinderatsmitglieder, die Mitarbeiter, die Kommissionsmitglieder und weitere Personen, die bei einem Sachgeschäft in irgendeiner Form mitwirken und auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können, bei der Beratung und beim Beschluss über Geschäfte in den Ausstand zu treten und den Sitzungsraum zu verlassen.
- <sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder des Gremiums können bei begründetem Anschein eines Ausstandsgrunds ein betroffenes Mitglied auffordern, bei einem Sachgeschäft in den Ausstand zu treten. Im Zweifelsfall bestimmen die übrigen Mitglieder des Gremiums bzw. die vorgesetzte Person über den Ausstand.

#### Art. 5 Kollegialsystem

Die Behörden und Kommissionen halten sich an das Kollegialitätsprinzip:

- a) Geschäfte werden gemeinsam beraten und entschieden. Kommt kein Konsens zustande, gilt das Mehrheitsprinzip. Das Präsidium hat den Stichtscheid, sofern nach einer zweiten Abstimmung keine Mehrheit zu Stande kommt.
- b) Ein interner fairer und sachlicher Verhandlungsstil wird gepflegt und ein Mehrheitsstil mit Blockbildung vermieden.
- c) Die Beratungen und Entscheidungsfindungen unterliegen der Vertraulichkeit und Loyalität.

- d) Mitglieder können nicht verpflichtet werden, Entscheide mit hoher sozialetischer Relevanz nach aussen persönlich zu vertreten, wenn sie dies mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können.
- e) In der Kommunikation gilt der Grundsatz: Der Gemeinderat hat entschieden.

#### Art. 28 Information

- <sup>1</sup> Jedes Ressort oder Abteilung ist in ihrem Verantwortungsbereich zuständig für die Informationsarbeit.
- <sup>2</sup> Regelmässige Besprechungen sind mit den am öffentlichen Leben beteiligten Gremien (politische Parteien, Vereine, Verbände, Unternehmungen u.ä.) sowie bei Bedarf mit den Behörden der regional angrenzenden Gemeinden zu führen. Direkte Kontakte mit einzelnen Arbeitsgruppen und Kommissionen finden von Fall zu Fall statt.
- <sup>3</sup> Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde gemäss Art. 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist der Gemeindeanschlagkasten beim Gemeindehaus oder die Webseite [www.buchrain.ch](http://www.buchrain.ch).
- <sup>4</sup> Informationen von öffentlichem Interesse erfolgen im Weiteren von Fall zu Fall, je nach Bedeutung, in den Gemeindeanschlagkästen, auf der Webseite der Gemeinde [www.buchrain.ch](http://www.buchrain.ch), in der Tagespresse oder der Regionalzeitung.

#### Art. 52 Einsetzung ständiger und nicht ständiger Kommissionen

- <sup>1</sup> Es bestehen folgende durch die Stimmberechtigten gewählte Kommissionen:
  - a) Bildungskommission
  - b) Bürgerrechtskommission
  - c) Rechnungskommission
  - d) Urnenbüro.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben, die Mitgliederzahl und die Organisation der durch die Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen sind in der Gemeindeordnung umschrieben. Für die Bildungskommission und die Bürgerrechtskommission bestehen zudem separate Verordnungen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich weitere ständige und nicht ständige Kommissionen einsetzen. Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, die Mitgliederzahl, den Präsidenten, die Organisation und die Zuständigkeiten sowie die Information. Der Gemeinderat erlässt für die Kommission ein Pflichtenheft
- <sup>4</sup> Bei politisch zusammengesetzten gemeinderätlichen Kommissionen berücksichtigt der Gemeinderat die Kräfteverhältnisse der in der Gemeinde ortsansässig organisierten Parteien.
- <sup>5</sup> Bezüglich der durch den Gemeinderat gewählten Kommissionen wird auf das Behörden- und Kommissionsverzeichnis verwiesen.

#### Art. 53 Verfahren und Antragsrecht der vom Gemeinderat gewählten Kommissionen

- <sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Abweichende Bestimmungen oder Beschlüsse des Gemeinderates bleiben vorbehalten.

- <sup>2</sup> Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.
- <sup>3</sup> Die Kommissionen haben gegenüber dem Gemeinderat ein Antragsrecht. Die Anträge sind über den zuständigen Ressortvorsteher dem Gemeinderat zu unterbreiten.
- <sup>4</sup> Die Entschädigung der Kommissionen richtet sich nach dem vom Gemeinderat jährlich zu erlassenden Beschluss über die Funktionsentschädigungen und Sitzungsgelder.

#### Art. 54 Protokolle

Die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen führen ein Sitzungsprotokoll. Mit der Ernennungsurkunde regelt der Gemeinderat die Protokollführung. Die Kommissionen stellen dem Gemeinderat jeweils ein Exemplar des Sitzungsprotokolls zur Kenntnisnahme zu.

#### Art. 56 Information

Die vom Gemeinderat gewählten ständigen und nicht ständigen Kommissionen informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten nur mit Zustimmung des Gemeinderates.

#### Hinweis

[Merkblatt politische Parteien und politische Gruppierungen](#)